

Satzung des LANSIN e.V. (Stand: 23.06.2003)

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Der Name des Vereins lautet LANSIN.
- 2) Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz "eingetragener Verein".
- 3) Er hat seinen Sitz und seine Verwaltung in Schwäbisch Gmünd.
- 4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck & Vereinstätigkeit

Im Zeitalter der Informationstechnik wird es immer wichtiger, Jugendlichen und jungen Erwachsenen den Zugang zum Medium Computer zu ermöglichen.

Hauptzweck des Vereins ist die Durchführung von verschiedenen Veranstaltungen, die es ermöglichen, den Kontakt zu Gleichgesinnten und die Kommunikation untereinander zu fördern.

LANSIN e.V. will die Kommunikation zwischen Computer-Profis und -Anfängern fördern. Neulingen soll der Zugang zum Thema erleichtert werden.

§ 3 Eintritt der Mitglieder

- 1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die sich bereit erklären, die Vereinszwecke und ziele aktiv oder materiell zu unterstützen.
- 2) Die Mitgliedschaft entsteht durch Beitritt zum Verein. Sie wird auf schriftlich, (fern-)mündlich oder über elektronische Medien übermittelten Antrag durch Beschluss des Vorstandes erworben. Der Beitritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam.
- 3) Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist nicht anfechtbar. Ein Rechtsanspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.

§ 4 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied ist berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge einzureichen und seine Meinung frei zu äußern.



§ 5 Pflichten der Mitglieder

- 1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, das Eigentum des Vereins zu schonen und für etwaige Beschädigungen und Verluste Ersatz zu leisten. Den Anordnungen der Organe des Vereins ist Folge zu leisten.
- 2) Jedes Mitglied verpflichtet sich beim Ausfüllen des Antrags auf Mitgliedschaft, die Vereinsaufgaben zu fördern und zu unterstützen.
- 3) Harmonie, Toleranz und gegenseitige Achtung sind unabdingbare Voraussetzungen für das gemeinsame Vereinsleben.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet:
- mit dem Tod des Mitglieds,
- durch Austritt,
- durch Ausschluss,
- durch Streichung aus der Mitgliederliste.

Damit erlischt jeder Anspruch an den Verein und an das Vereinsvermögen.

- 2) Der Austritt ist jederzeit möglich. Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären.
- 3) Der Ausschluss aus dem Verein ist nur aus wichtigem Grund zulässig. Er erfolgt auf Beschluss des Vorstands.

§ 7 Mitgliedsbeitrag / Aufnahmegebühr

- 1) Der Verein erhebt keine Mitgliedsbeiträge.
- 2) Der Verein erhebt eine Aufnahmegebühr von 100 €.



§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereines sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung.

§ 9 Vorstand

- 1) Der Gesamtvorstand besteht aus 4 Personen:
- Vorsitzender
- 1. Stellvertreter
- Kassier, 2. Stellvertreter
- Schriftführer

Die Amtszeit beträgt 1 Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur satzungsmäßigen Bestellung eines neuen im Amt.

- 2) Das Amt endet mit Ablauf der Bestellung oder mit dem Ausscheiden aus dem Verein. Eine vorzeitige Abwahl ist möglich.
- 3) Nachwahlen gelten für die laufende Wahlperiode.
- 4) Jedes Mitglied des Vorstandes kann auch innerhalb der Amtszeit von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit aller anwesender Mitglieder abberufen werden, bleibt aber bis zur Neuwahl im Amt.
- 5) Die Mitglieder des Vorstands müssen Vereinsmitglieder sein.
- 6) Der Vorstand trifft auf Verlangen von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern zusammen. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von 2 Mitgliedern beschlussfähig. Er fasst Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich, fernmündlich oder über elektronische Medien gefasst werden. Schriftlich, fernmündlich oder über elektronische Medien gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.
- 7) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von dem/der Vorsitzenden und dem/der 1. und 2. Stellvertreter/in (Vorstand im Sinne von § 26 BGB) vertreten, wobei jeder für sich allein vertretungsberechtigt ist. Über Konten des Vereins kann nur der/die Vorsitzende, dessen 1. und 2. Stellvertreter/in oder der/die Kassier/in verfügen.
- 8) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.
- 9) Dem Vorstand bleibt es überlassen, für temporäre Aufgaben und Ressorts Beisitzer in den Vorstand mit einzuberufen, die für diese Zeit Stimmrecht im Vorstand haben.



§ 10 Aufgaben des Vorstands

- 1) Der Vorstand vertritt den Verein nach außen, unterzeichnet alle Schriftstücke des Vereins und erledigt alle laufenden Geschäfte.
- 2) Er beruft alle Mitgliederversammlungen und Ausschusssitzungen ein und leitet diese.

§ 11 Aufgaben des Kassiers

Der Kassier verwaltet die Kasse. Er führt Buch über Ausgaben und Einnahmen des Vereins. Er legt die Rechnungen dem Vorstand vor, erstattet demselben Bericht und schließt die Jahresrechnung auf 31. Dezember ab.

§ 12 Mitgliederversammlung

- 1) Der Mitgliederversammlung gehören alle Vereinsmitglieder mit je einer Stimme an.
- 2) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand schriftlich oder über elektronische Medien (email oder SMS) unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladungsfrist beträgt 14 Tage. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Bei Einladung per Brief gilt das Datum des Poststempels, ansonsten das Datum der Absendung der Benachrichtigung. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.
- 3) Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Beschlüsse werden, sofern die Versammlung nicht etwas anderes bestimmt, offen durch Handzeichen mit Stimmenmehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 4) Zu Satzungsänderungen und zu Beschlüssen über die Auflösung des Vereins sind 3/4 der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen, mindestens die Mehrheit aller Vereinsmitglieder erforderlich.

§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zu berufen,

- wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens jährlich einmal
- bei Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstands binnen drei Monaten
- auf schriftliches Verlangen von mind. 1/4 aller Vereinsmitglieder. Dem Antrag der Mitglieder muss der gewünschte Tagesordnungspunkt zu entnehmen sein. Die Versammlung ist dann vom Vorstand binnen 4 Wochen einzuberufen.



§ 14 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Die Mitgliederversammlung wählt aus der Reihe der Mitglieder den Vorstand. Gewählt ist die Person, die die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Die Wahl findet offen per Handzeichen statt, außer mindestens ein Mitglied der Mitgliederversammlung wünscht eine geheime Wahl per Stimmzettel. Gewählt werden mindestens 4 Vorstandsmitglieder.
- 2) Die Mitgliederversammlung nimmt den jährlich vorzulegenden Geschäftsbericht des Vorstandes und den Prüfungsbericht des Rechungsprüfers entgegen und erteilt dem Vorstand Entlastung.
- 3) Die Mitgliederversammlung beschließt die Verabschiedung des eventuellen Haushaltsplanes.
- 4) Die Mitgliederversammlung hat Satzungsänderungen und Vereinsauflösungen zu beschließen.
- 5) Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Rechnungsprüfer haben Zugang zu allen Buchungsund Rechnungsunterlagen des Vereines.
- 6) Sie kann über weitere Angelegenheiten beschließen, die ihr vom Vorstand oder aus der Mitgliederschaft vorgelegt werden.

§ 15 Beurkundung

Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlungen werden schriftlich protokolliert und vom Schriftführer und dem Vorsitzenden unterzeichnet. Die Unterlagen stehen den Mitgliedern zur Einsicht zur Verfügung.



§ 16 Auflösung des Vereins

- 1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Hierzu ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder notwendig.
- 2) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand oder durch die Mitgliederversammlung bestellte Liquidatoren.
- 3) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen zu gleichen Teilen an seine Mitglieder.
- 4) Sind zum Zeitpunkt der Vereinsauflösung Verbindlichkeiten vorhanden, welche mit dem Vereinsvermögen nicht vollständig ausgeglichen werden können, wird der Fehlbetrag von allen Vereinsmitgliedern zu gleichen Teilen aus deren Privatvermögen getragen.

§17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Schwäbisch Gmünd, 23.06.2003